

Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.

An den Innen- und Rechtsausschuss

per E-Mail

17. Dezember 2012

Ihr Zeichen: L 215

Betreff: Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften
Antrag der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/224

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. November 2012, in der Sie uns Gelegenheit geben, schriftlich zum oben genannten Antrag der Fraktion der PIRATEN Stellung zu nehmen.

In Rücksprache mit dem Verein Digitale Gesellschaft e.V. möchten wir diese Stellungnahme gerne als gemeinsamen Text von Wikimedia Deutschland und Digitaler Gesellschaft verstanden wissen.

Wir stehen Ihnen und den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses jederzeit bei Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
gez. Mathias Schindler

Stellungnahme

Einleitung

Wikimedia Deutschland e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein mit Sitz in Berlin, der die Erstellung und Verbreitung von Inhalten unter Freier Lizenz fördert. Freie Lizenz bedeutet hier ein Modell der Vertragsgestaltung zur Einräumung von Nutzungsrechten für Jedermann, die die zeitlich und räumlich uneingeschränkte Vervielfältigung, Verbreitung und Bearbeitung von urheberrechtlich geschützten Werken erlaubt. Diese Erlaubnis erstreckt sich auch auf die kommerzielle Nutzung. Die Inhalte der Enzyklopädie Wikipedia sind unter der Creative Commons-Lizenz CC-by-sa 3.0 lizenziert, die die oben genannten Freiheiten einräumt. Ein Schwesterprojekt von Wikipedia ist das Medienrepositorium Wikimedia Commons, das die Speicherung von Bildern, Ton- und Videodateien erlaubt. Zugelassene Lizenzmodelle für nicht gemeinfreie Werke hier sind die beiden freien Creative-Commons-Lizenzen und andere, wesensgleiche Lizenzen, deren Gemeinsamkeit die freie Nachnutzbarkeit der Inhalte ist.

Die einfache Nutzung von Inhalten unter Freier Lizenz erfordert nicht die Einschaltung von Verwertungsgesellschaften oder den fallbezogenen Kontakt mit dem Urheber oder Rechteinhaber. Ein Kontakt zum Rechteinhaber wird dann erforderlich, wenn eine Nutzung außerhalb der gewählten Lizenz gewünscht ist. Ein denkbarer Fall ist die Nachnutzung eines CC-by-sa-lizenzierten Bildes durch einen Verlag, die aber ohne Lizenzbestimmungen von Creative Commons auf die Nennung der Lizenz, den Verweis auf den Lizenztext und den Verweis auf den Ursprungsort erfolgen soll. In diesem Fall steht es der Urheberin bzw. Rechteinhaberin frei, anderslautende Individualvereinbarungen abzuschließen.

Form der Stellungnahme

Wir möchten uns in unserer Stellungnahme auf die Aspekte des Antrages der Fraktion der PIRATEN konzentrieren, der für unsere Arbeit mit Freien Lizenzen relevant ist. Sofern innerhalb einzelner oder aller Verwertungsgesellschaften Demokratiedefizite und Transparenzmängel vorliegen, halten wir sie für ein gesamtgesellschaftliches Problem, ohne dass die Werkschaffenden frei lizenzierten Inhalte in besonderem Maße davon betroffen sind. Die Akzeptanz gegenüber kollektiver Rechtswahrnehmung hängt in einem hohen Maße davon ab, dass alle daran beteiligten Parteien grundsätzlich in der Lage sein müssen, sich von der Effizienz und Verteilungsgerechtigkeit selbst überzeugen zu können. Fehlt die dafür notwendige Transparenz oder werden Entscheidungen unter Ausschluss eines Großteils der Kreativen getroffen, sinkt die Legitimität der Kollektiven Rechtswahrnehmung und mittelbar auch die Akzeptanz gegenüber dem Modell von Immaterialgüterrechten.

Freie Lizenzen und Verwertungsgesellschaft

Für die Verbreitung von Inhalten unter Freien Lizenzen ist üblicherweise eine Zustimmung der Urheberin erforderlich, oft fällt diese Entscheidung zeitlich oder zeitnah zusammen mit der Erstellung eines Werks, z.B. bei der Arbeit in Wikipedia oder dem Upload eines Bildes auf Wikimedia Commons. Eine solche Freigabe kann auch durch eine Rechteinhaberin erfolgen, die von der Urheberin umfassende, zeitlich und räumlich unbeschränkte Rechte zur Nutzung erworben hat. Nach unserem Kenntnisstand gibt es in Deutschland derzeit keine Verwertungsgesellschaft, die von den von ihr vertretenen Künstlerinnen so umfassende Rechte eingeholt hat, die eine Freigabe unter einer als frei anerkannten Lizenz zulassen. Umgekehrt führen jedoch einzelne Wahrnehmungsverträge dazu, dass eine Werkschaffende nicht mehr Teile ihres Repertoires unter einer Freien Lizenz freigeben kann. C3S kann diesen Zustand genauso verbessern, solange die bestehenden Verwertungsgesellschaften den Konflikt nicht lösen.

Prominentes Beispiel ist der Wahrnehmungsvertrag zwischen Künstler und GEMA ("Berechtigungsvertrag" in der Fassung vom Juni 2011 und ebenso die vorausgehenden Fassungen). Hier überträgt die Künstlerin eine umfassende Zahl bestimmter Nutzungsrechte all ihrer Werke an die Verwertungsgesellschaft. Es ist für einen GEMA-vertretenen Künstler schlichtweg unzulässig, ein bestimmtes Werk unter eine Freie Lizenz zu stellen oder ein frei lizenziertes Werk im Rahmen der Nutzungsbedingungen zu bearbeiten und das bearbeitete Werk unter gleichen - freien - Lizenzbedingungen zu veröffentlichen. Was auch immer die historischen Gründe waren, die einzelwerkbezogene Wahrnehmung von Rechten durch die GEMA abzulehen; im Jahr 2012 schränken sie die Handlungsmöglichkeiten von Künstlern ein, da alleine die Freigabe eines einzelnen Werks unter Freier Lizenz mit der Kündigung des Wahrnehmungsvertrages durch die Künstlerin verbunden werden müsste. Diese Situation ist nicht unabwendbar, Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise VG Wort ermöglichen durch das Meldeverfahren, dass ein Urheber ein einzelnes Werk unter CC-by-sa stellen kann und die Zweitverwertung anderer Werke wie gehabt über die VG Wort vergütet wird. Eine Neufassung des GEMA-Berechtigungsvertrages wäre mögliches und hinreichendes Mittel, diese Situation zu beenden und die Wahlmöglichkeit von Künstlerinnen im Musikbereich wiederherzustellen. Es wäre auch möglich, durch Änderung des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes die selektive und werkbezogene Wahrnehmung von Rechten verpflichtend einzuführen.

Open Data

Ausdrücklich möchten wir den im Antrag formulierten Ansatz zur Offenlegung des Katalogs der vertretenen Künstler und ihrer Werke unterstützen. Mehrere Gründe sprechen für eine solche Maßnahme, die entweder freiwillig durch die Verwertungsgesellschaft oder auf Grundlage gesetzlicher Maßnahmen erfolgen kann. Wer auf die Verwendung von Werken verzichten will, bei denen Nutzungsrechte an diesem Werk

durch eine bestimmte Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden, wird in der aktuellen Situation zu umfangreichen Recherchen gezwungen. Es ist im Interesse von Künstlern, Nutzern und auch den Verwertungsgesellschaften selbst, diesen Rechercheprozess zu vereinfachen und zumindest teilautomatisiert durchführen zu lassen.

Eine Open-Data-Strategie bei Rechtekatalogen deckt sich auch mit den Erfordernissen der Dilligent Search, wie sie beim Rechteklärungsprozess für Verwaiste Werke erforderlich ist und durch die EU-Direktive 2012/28/EU in Paragraph 3 definiert wurde. Annex 1, Absatz 4 (e) erwähnt ausdrücklich die Datenbanken der Verwertungsgesellschaften, die bei der Sorgfältigen Suche nach Paragraph 3, Absatz 2 heranzuziehen sind. Open Data bedeutet hier, dass über eine Suchmaske und den einzelnen interaktiven Abruf einzelner Datensätze hinaus ein Vollzugriff auf den ganzen Datenbestand des Rechtekatalogs möglich wird. Sofern an einer Datenbank Datenbank-Leistungsschutzrechte hängen, ist durch den Rechteinhaber eine diesbezügliche Erlaubnis zu erteilen.

“GEMA-Vermutung”

Die vom Antrag angesprochene “GEMA-Vermutung” halten wir für einen Anachronismus, dessen Berechtigung im Zeitalter elektronischer Datenverarbeitung mehr als fragwürdig, sein Nutzen unbelegt und sein Schadenspotential hoch ist. Im vergangenen Jahr hat ein Mitarbeiter von Wikimedia Deutschland bei der GEMA nachgefragt, wie groß der Anteil der GEMA-Jahreseinnahmen ist, der nur aufgrund der GEMA-Vermutung realisiert werden kann. Weder haben wir eine Antwort erhalten noch kennen wir jemanden, dessen Frage diesbezüglich von einer Verwertungsgesellschaft wie der GEMA beantwortet wurde. Solange es diesbezüglich keine Empirie über ihren Nutzen gibt, der die negativen Konsequenzen einer solchen Regel gegenüber der rechtskonformen Nicht-Nutzung von GEMA-vertreteten Werken gibt, empfehlen wir die Abschaffung von §13c Abs. 1 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz.

--

gez. Mathias Schindler
Projektmanager
Wikimedia Deutschland e.V.
web: <http://www.wikimedia.de>
mail: mathias.schindler@wikimedia.de
jabber: mathias.schindler@gmail.com

Wikimedia Deutschland - Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V. Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 23855 B. Als gemeinnützig anerkannt durch das Finanzamt für Körperschaften I Berlin, Steuernummer 27/681/51985.